

23.25

**Abgeordneter Ing. Mag. Werner Groß** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen! Wir diskutieren über das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016. Wir haben heute in der Früh bei der Regierungserklärung gehört, eine neue Zusammenarbeit soll stattfinden, ein neuer Regierungsstil soll zum Tragen kommen. Und heute zu später Stunde, um halb zwölf, haben wir ein Ergebnis dieser neuen Regierungszusammenarbeit.

Wir haben gehört, wir sollen miteinander reden, wir sollen zuhören, wir sollen gemeinsam unsere Anliegen verstehen und wir sollen diese umsetzen. Und genau das haben wir dementsprechend gemacht: Wir haben im Ausschuss eine schon richtig ausgeklügelte Vorlage diskutiert, aber wir haben vernommen – von der Opposition, vom Regierungspartner –, dass noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen (*Abg. Kogler: ... immer absurder!*), und wir haben uns der Arbeit angenommen, diese Verbesserungsarbeiten in einem Abänderungsantrag vorzunehmen. Und diesen Abänderungsantrag, der speziell Verbesserungen für Klein- und Mittelbetriebe einerseits, aber auch für kleine und mittlere Prüfungsgesellschaften andererseits bringt, möchte ich hier einbringen.

Ich bringe daher den **Abänderungsantrag** der Abgeordneten Jarolim, Steinacker, Fuchs, Kolleginnen und Kollegen zum APRÄG 2016, 1109 der Beilagen, ein und möchte ihn im Folgenden in den Grundzügen erläutern.

Zu Artikel 1: In Artikel 1 wird festgelegt, dass die interne Rotation von fünf auf sieben Jahre erhöht wird und danach eine dreijährige Cooling-off-Phase stattfindet.

Zu Artikel 8: Es wird im Bankwesengesetz auf das UGB verwiesen.

Und zu Artikel 9: Es wird im Versicherungsaufsichtsgesetz ebenfalls auf das UGB verwiesen.

\*\*\*\*\*

Damit haben wir **eine** Rechtslage für alle Gesellschaften, unabhängig davon, ob das ein PIE ist, ob das eine große, fünffach große Gesellschaft ist, ob es eine Bank ist oder ob es eine Versicherung ist.

Damit erreichen wir folgende Vorteile: dass kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch auf dem Markt bestehen bleiben können, dass von ihnen Prüfungen durchgeführt werden können, dass es eine Auswahl an Prüfungsgesellschaften gibt. Das bringt wieder Vorteile für die mittelständischen Unternehmen, die diesen Prüfungspflichten

unterliegen. Auch die Fehleranfälligkeit durch die vielen Prüfungswechsel wird – wie statistisch erwiesen – verringert.

Und weil wir heute über die Probleme der Hypo Alpe-Adria diskutiert haben: Dort hatten wir interne Rotationen, die immer kritisiert worden sind. Daher haben wir bei diesem Gesetz die externe Rotation eingeführt, und dementsprechend wird hier ... *(Abg. Kogler: Ja, genau, auf 20 bis 24 Jahre!)* – Eine zehnjährige Frist haben wir! *(Abg. Tamandl – in Richtung des Abg. Kogler –: Das ist ja eine Übergangsfrist! ... halt lesen!)* Man sollte es genau lesen, ja. – Damit erhöhen wir die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer. *(Neuerlicher Zwischenruf des Abg. Kogler. – Gegenruf der Abg. Tamandl: ..., sonst sind es zehn Jahre! Und das ist auch gut so!)*

Ich bedanke mich bei Kollegen Fuchs für die Initiative, für die interessanten Gespräche, die wir diesbezüglich geführt haben. Ich bedanke mich bei den Kollegen Jarolim und Knes, dass wir diese Anregungen aufgenommen haben und gemeinsam in die Form dieses Abänderungsantrags gebracht haben. Ich bedanke mich bei Kollegin Steinacker, mit der wir gemeinsam diese Verhandlungen geführt haben.

Ich bedanke mich im Sinne des Mittelstandes, ich bedanke mich im Sinne der mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften *(Abg. Lichtenecker: Der Steuerzahler wird sich bei Ihnen bedanken für diese schlechte Regelung!)*, ich bedanke mich im Sinne der wirtschaftlichen Unternehmen, und ich bedanke mich für die Allgemeinheit, denn durch die Verbesserung des Gesetzes allgemein, durch die externe Rotation sollen Schäden bestmöglich vermieden werden. – Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ sowie Bravoruf des Abg. Lopatka. – Abg. Kogler: Das ist ja gespenstisch!)*

23.29

**Präsident Ing. Norbert Hofer:** Der Abänderungsantrag wurde an die Mandatare verteilt, er ist ausreichend unterstützt, ordnungsgemäß eingebracht und steht somit in Verhandlung.

*Der Antrag hat folgenden Wortlaut:*

### **Abänderungsantrag**

*der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Michaela Steinacker, MMag.*

*DDr. Hubert Fuchs, Wolfgang Knes, Mag. Werner Groiß*

*Kolleginnen und Kollegen*

zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz, die Insolvenzordnung und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016) (1109 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (1123 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Zu Artikel 1 (Änderung des UGB):

1. In Z 36 lautet § 271a Abs. 1 Z 4:

„4. einen Bestätigungsvermerk gemäß § 274 über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft bereits in sieben Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest drei aufeinander folgende Geschäftsjahre.“

2. In Z 37 lautet die Novellierungsanordnung „Dem § 271a werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt.“. In Abs. 5 wird die Wendung „bis Abs. 8“ durch die Wendung „und Abs. 7“ ersetzt. § 271a Abs. 8 entfällt.

3. In Z 51 lautet § 906 Abs. 43:

„(43) § 269 Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 5, § 270 Abs. 1, Abs. 1a, Abs. 3 und Abs. 7, § 270a, § 271 Abs. 1 und Abs. 2 mit Ausnahme der Z 3, § 271a Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 bis 7, § 271c, § 272 Abs. 4, § 273 Abs. 1 und § 275 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2016 treten mit 17. Juni 2016 in Kraft. § 271 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2016 treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft. §§ 269 Abs. 2, 271c und 275 Abs. 1 sind erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen. § 271a Abs. 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I xxx/2016 ist erstmals auf die Abschlussprüfung von Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen; wurde vor dessen Anwendbarkeit die Prüfungstätigkeit für zumindest zwei Geschäftsjahre unterbrochen, so ist diese Unterbrechung einer dreijährigen gleichzuhalten.“

Zu Artikel 8 (Änderung des Bankwesengesetzes):

1. In Z 1 lautet § 43 Abs. 1 zweiter Satz:

„Auf die Jahresabschlüsse, die Konzernabschlüsse, die Lageberichte und die Konzernlageberichte sowie deren Prüfung und Offenlegung sind die Bestimmungen des dritten Buches des UGB mit Ausnahme der §§ 223 Abs. 6, 224, 226 Abs. 5, 227, 231, 232 Abs. 5, 237 Abs. 1 Z 2 und 5, 238 Abs. 1 Z 13, 240, 246, 249 Abs. 1, 275 Abs. 2, 278, 279 und 280a UGB anzuwenden.“

2. Die Z 9 entfällt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016)

1. In Z 7 lautet § 260 Abs. 2a:

„(2a) § 271a Abs. 5 bis 7 UGB ist bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Nr. 13 lit. c der Richtlinie 2006/43/EG sowie Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen sinngemäß anzuwenden.“

2. In Z 13 entfällt in § 341 Abs. 2 der letzte Satz.

#### Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des UGB):

Zu Z 1 und Z 2:

Die bisher geltende Regelung des § 271a Abs. 1 Z 4 UGB statuierte für kapitalmarktorientierte Gesellschaften (Gesellschaften von öffentlichem Interesse) und für fünffach große Gesellschaften eine fünfjährige interne Rotationfrist (personenbezogene Prüferrotation).

Die Vorgaben für die interne Rotation des Abschlussprüfers von Unternehmen von öffentlichem Interesse finden sich nunmehr in Art. 17 Abs. 7 Abschlussprüfungs-VO. Danach haben die für die Durchführung einer Abschlussprüfung verantwortlichen Prüfungspartner ihre Teilnahme an der Prüfung spätestens sieben Jahre nach dem Datum ihrer Bestellung zu beenden. Sie können frühestens drei Jahre nach der Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Für fünffach große Gesellschaften gibt es keine EU-rechtlichen Vorgaben zur Rotation.

In der Regierungsvorlage wurde die Beibehaltung der fünfjährigen Rotationsfrist für Gesellschaften von öffentlichem Interesse wie auch für fünffach große Gesellschaften vorgeschlagen.

*Angesichts der für Gesellschaften von öffentlichem Interesse nach der Abschlussprüfungs-Verordnung nunmehr erforderlichen zusätzlichen externen Rotation des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüfungsgesellschaft (Art. 17 Abs. 1 bis Abs. 6 Abschlussprüfungs-VO) und der neuen graduellen Rotationspflicht für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal (Art. 17 Abs. 7 dritter Unterabs. Abschlussprüfungs-VO) soll die interne Rotationspflicht für Gesellschaften von öffentlichem Interesse wie auch für fünffach große Gesellschaften mit der auch international üblichen Frist von sieben Jahren und einer Cooling-off-Periode von drei Jahren festgelegt werden.*

*Zu Z 3:*

*Mit dieser Änderung wird darauf Bedacht genommen, dass der Zeitpunkt des Beginns der behördlichen Tätigkeit der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde mit dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) durch einen Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage des APAG inzwischen auf den 1. Oktober 2016 verlegt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt kann daher die fehlende Registrierung nach § 52 APAG ein Ausschlussgrund nach § 271 UGB sein.*

*Zu Artikel 8 (Änderung des Bankwesengesetzes):*

*Zu Z 1 (Entfall des Verweises auf § 270a UGB)*

*Da somit auch § 270a UGB für Kreditinstitute anwendbar ist, kann eine Gruppe von Unternehmen, die schon in den nächsten Jahren den Abschlussprüfer wechseln müssten, eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.*

*Zu Z 9 (Entfall von § 103u):*

*Im Hinblick auf die nunmehrige einheitliche Festsetzung der spätesten internen Rotation bei Abschlussprüfern für Unternehmen von öffentlichem Interesse mit der in Art. 17 Abs. 7 der Abschlussprüfungs-VO festgelegten Frist (durch Wegfall von § 271a Abs. 8 UGB in der Fassung der Regierungsvorlage) entfällt im Gleichklang mit dem Entfall der Übergangsregelung in § 341 Abs. 2 VAG 2016 auch das Übergangsregime des § 103u.*

*Zu Artikel 9 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016):*

*Zu Z 1 (§ 260 Abs 2a):*

*Es erfolgt eine Verweisanpassung durch den Entfall des § 271a Abs. 8 UGB. Damit soll die interne Rotationsfrist für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungs- und Drittland-Rückversicherungsunternehmen nach Art. 17 Abs. 7 Abschlussprüfungs-VO sieben*

*Jahre betragen. Auch für Versicherungsunternehmen soll § 270a UGB anwendbar sein, der eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit des Mandats eines Abschlussprüfers für Unternehmen vorsieht, für die schon in den nächsten Jahren eine externe Rotation notwendig wäre.*

*Zu Z 2 (§ 341 Abs. 2):*

*Durch die Verlängerung der internen Rotation auf die in der Abschlussprüfungs-VO vorgesehene Frist kann auch die Übergangsbestimmung nicht im Lichte der möglichen sieben Jahre interpretiert werden und ist daher zu streichen.*

\*\*\*\*\*

**Präsident Ing. Norbert Hofer:** Nächster Redner: Herr Abgeordneter Knes. – Bitte.